

Band 802/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, den 10. März 1977, 9.02 Uhr
(183. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von
BA Dr. Wunder - erscheinen in derselben Besetzung
wie am 175. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens
Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:
Rechtsanwälte Eggler, Künzel, Schnabel, Dr. Holoch
(als Vertr. v. RA Schwarz) und Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

KHK Heinz Freter

V.: Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Schlaegel...

RA. Schlaegel erscheint um 9.02 Uhr
im Sitzungssaal.

Tritt soeben in den Saal. Von Herrn Rechtsanwalt Schily
ist nichts bekannt. Die Vertretung von Herrn Rechtsanwalt
Schwarz durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Holoch wird genehmigt.
Wir haben heute ~~die~~ den Zeugen Freter zunächst.

Der Zeuge KHK Freter wird gemäß
§ 57 StPO belehrt.

Der Zeuge KHK Freter erklärt sich mit der
Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichts-
tonband einverstanden.

Der Zeuge KHK Freter macht folgende Angaben zur Person:

Heinz Freter, 41 Jahre alt, Kriminalbeamter
Dienstort: Bonn-Bad Godesberg,

Band 802/F1

mit den Angeklagten nicht
verwandt und nicht verschwägert.
Wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

V.: Herr Freter, mir liegt hier Ihre Aussagegenehmigung vor,
erteilt vom Bundeskriminalamt, 9. März 1977. Ich nehme an,
Sie werden die Aussagegenehmigung kennen. ^[Zg. Fre.: Ja] V.: ~~Nein~~ ^{Es} heißt es: Es wird
Herrn Heinz Freter die Genehmigung erteilt, als Zeuge darüber
auszusagen, ob ihm erklärt worden sei, dem Zeugen Müller sei
seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine
Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn ge-
richteten Strafverfahrens vertraulich zu behandeln. Es
folgen dann die Absätze, die schon öfters hier verlesen
worden sind. Es kommt dann das „Wohl des Bundes“ die „Einsatz-
grundsätze“ und dergl. mehr.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen
KHK Freter wird als Anl. 1 dem Pro-
tokoll beigelegt.

V.: Herr Freter, dann habe ich an Sie die Frage zu stellen, im
Rahmen Ihrer Aussagegenehmigung hier, "ob ihm erklärt worden
sei, dem Zeugen Müller sei seitens der Ermittlungsbehörde"
eine solche Zusicherung gegeben worden. Wenn Sie im Zusammen-
hang damit sich äußern wollen. Wissen Sie von einer solchen
Zusicherung? Ist Ihnen das erklärt worden, sei es nun mit
diesen Worten oder sei es mit anderen Worten?

Zg. Fre.: Nein, eine derartige Erklärung ist mir nie gegeben
worden. Mir ist auch nicht bekannt, daß von... seitens der Er-
mittlungsbehörden dem Zeugen Müller eine derartige Zu-
sicherung gemacht worden ist.

V.: Dann habe ich keine Fragen mehr an Sie, Herr Freter. Sind
von Seiten des Gerichts... ^{weitere Fragen zu stellen?} ... Die Bundesanwaltschaft? Die
Verteidigung? Auch nicht.

Herr Freter, können Sie das beschwören, was Sie gesagt haben?

Zg. Fre.: Ja.

V.: Sie haben hier schon einen Eid geleistet am 4. Febr. 1976,
und Sie haben nach § 67 die Möglichkeit, statt der nochmaligen
Vereidigung die Richtigkeit Ihrer Aussage unter Berufung auf
den früher bereits geleisteten Eid zu versichern.
Können Sie das versichern?

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den ⁹.....März.....1977

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11 3459 / 104

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Gudrun Ensslin u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Strafsenat -

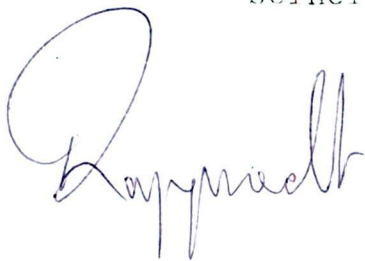
Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

Herrn Heinz F r e t e r , Kriminalhauptkommissar
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge ~~XXXXXXXXXX~~ darüber auszu-
sagen, ob ihm erklärt worden sei, dem Zeugen MÜLLER sei seitens
der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis
zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Straf-
verfahrens vertraulich zu behandeln.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssyste-
me, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Metho-
den der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit
anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informa-
tionen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmi-
gung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen
seiner Ermittlungen tätig geworden ist.



Vizepräsident

Band 802/F1

Der Zeuge KHK Freter versichert die Richtigkeit ~~unter~~ seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.07 Uhr entlassen.

V.: Dann bitte den Zeugen Radzey.

Der Zeuge KK z.A. Radzey erscheint um 9.07 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KK z.A. Radzey wird gem. § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge KK z.A. Radzey erklärt sich mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge KK z.A. Radzey macht folgende Angaben zur Person:

Ulrich Radzey, 32 Jahre alt,
Kriminalbeamter beim BKA Bonn-Bad
Godesberg,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Radzey, Sie werden die Aussagegenehmigung kennen, die Ihnen erteilt worden ist.

Zg. Radz.: Ja.

V.: Es ist wortwörtlich die gleiche Genehmigung, die auch dem Herrn Zeugen Freter erteilt worden ist.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen KK z.A. Radzey wird als Anl. 2 dem Protokoll beigelegt.

V.: Es geht also darum, ob Ihnen erklärt worden ist, dem Zeugen Müller sei seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich zu behandeln. Herr Radzey, wenn Sie sich bitte zu dieser Frage äußern würden.

Zg. Rad.: Darüber ist mir nichts bekannt, zumal ich mit dem Beschuldigten Müller damals überhaupt nichts zu tun gehabt habe.

V.: Nun es könnte ja sein, daß jemand anderes Ihnen das erklärt hat?

Zg. Rad.: Nein, überhaupt nichts bekannt darüber.

V.: Es könnte sein, daß jemand anders zu Ihnen gesagt hat: Also dem Herrn Müller ist diese Zusicherung gegeben worden. ./.

Zg. Rad.: Nein

Band 802/F1

V.: Sind sonst noch Fragen an den Herrn Zeugen zu stellen?

Ich sehe nicht.

Herr Radzey, können Sie das beschwören, was Sie hier gesagt haben. Herr Radzey, Sie sind am 8. 4. 76 in dieser Hauptverhandlung vereidigt worden. Sie brauchen nicht erneut vereidigt zu werden, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer heutigen Aussage unter Berufung auf diese frühere Vereidigung versichern. Tun Sie das?

Der Zeuge KK z.A. Radzey versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.10 Uhr entlassen.

V.: Dann steht vom letzten Mal noch aus die Frage der Verlesung dieser Auskünfte, sowohl des Einwohnermeldeamts als des Fernmeldeamts Hamburg. Es wurde beantragt, seitens der Bundesanwaltschaft, diese Dinge nach § 256 StPO als behördliche Erklärung zu verlesen. Soll hierzu irgendetwas erklärt werden? Ich sehe nicht.

Dann ordne ich die Verlesung dieser Unterlagen an.

Zunächst das Schreiben des Fernmeldeamts Hamburg.

Gem. §§ 256 und 249 StPO wird das Schreiben des Fernmeldeamts 3 Hamburg vom 22. 2. 1977, welches als Anlage 1 c dem Protokoll vom 8. März 1977 beigelegt ist, verlesen.

Dann kommt noch das Schreiben mit der Überschrift "FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, BEHÖRDE FÜR INNERES".

Gem. §§ 256 und 249 StPO wird das Schreiben des Einwohner-Zentralamts Hamburg vom 17. Febr. 1977, welches als Anl. 1 d dem Protokoll vom 8. März 1977 beigelegt ist, verlesen.

- RA Schily erscheint um 9.14 Uhr im Sitzungssaal. -

V.: Desweiteren werden folgende Beschlüsse verkündet:

B e s c h l u s s

Der Antrag, Herrn Willy Brandt als Zeugen zu laden, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Ob Herr Brandt zu Dienststellen der USA Verbindungen unter-

BUNDESKRIMINALAMT
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den ...⁹... März... 1977
Thaerstraße 11

3459 / 106

AUSSAGEGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache
gegen Gudrun Ensslin u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Strafsenat -

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74
wird

Herrn Ulrich R a d z e y , Kriminalkommissar z.A.
beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge ~~auszusagen~~ darüber auszu-
sagen, ob ihm erklärt worden sei, dem Zeugen MÜLLER sei seitens
der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis
zum rechtskräftigen Abschluß des gegen ihn gerichteten Straf-
verfahrens vertraulich zu behandeln.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssyste-
me, technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Metho-
den der Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit
anderen Behörden sowie vertraulich erlangte Informa-
tionen. Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmi-
gung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen
seiner Ermittlungen tätig geworden ist.



Vizepräsident

Band 802/F1

hielt, kann die hier zu treffende Entscheidung ebenso-
wenig beeinflussen, wie dies die sonstigen, sich mit
den Beziehungen der USA zur Bundesrepublik Deutschland
und zur SPD (auch während der Zeit des Vietnam-Krieges)
befassenden Beweisbehauptungen können. Die Rechtmäßig-
keit oder Rechtswidrigkeit der angeklagten Taten - sollten
sie festgestellt werden - wird von all diesen Dingen nicht
berührt. Die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, sind
daher für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3
Satz 2 StPO).

Die Frage, ob die Angeklagten subjektiv gewisse Vor-
stellungen im Sinne des mit dem Beweisantrag Vorgetragenen
hatten, wird hiervon nicht berührt.

Ein weiterer B e s c h l u s s :

Die in der Sitzung vom 8. 3. 1977 erneut gestellten Beweis-
anträge aus der Sitzung vom 4. 5. 1976 (den Krieg in Vietnam
betreffend) werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Mit Beschluß vom 19. 5. 1976 hat der Senat die genannten
Anträge abgelehnt. An der damaligen Beurteilung - der Senat
bezieht sich darauf - hat sich nichts geändert; die Tatsachen,
die bewiesen werden sollen, sind für die hier zu treffende
Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO),
weil nicht ersichtlich ist, in wiefern die erneut bean-
tragte Beweisaufnahme diese Entscheidung beeinflussen
könnte.

Und ein weiterer B e s c h l u s s :

Der Antrag, Herrn Professor Dr. Ehmke als Zeugen zu ver-
nehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Weder die Schuld- noch gegebenenfalls die Straffrage werden
davon berührt, ob Fahndungs- und Verfahrensmethoden oder sonst
gegen die "RAF" gerichtete Maßnahmen, wie sie in dem Antrag
geschildert werden, bestanden oder nicht bestanden, und wie
Professor Ehmke einen etwaigen - so der Antrag - "gemeinsamen
Kampf" der im Antrag genannten Einrichtungen beurteilt hat

Band 802/F1

oder beurteilt. Die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, sind für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

V.: Damit ist von Gerichtsseite im Augenblick sonst nichts zu veranlassen, falls keine Anträge gestellt werden. Sollen Anträge gestellt werden? Herr RA Schily, bitte.

RA. Schi.: Zunächst mal darf ich fragen, ob über meinen Antrag entschieden worden ist, bezüglich des Zeugen Hadenfeldt.

V.: Das letzte Mal wurde das verkündet.

RA. Schi.: Ja, da war ich nicht anwesend.

V.: Ja, das ist das Bedauerliche, daß Sie mitunter nicht anwesend sind.

RA. Schi.: Es tut mir leid, Herr Vorsitzender. Sie ermöglichen es mir nicht, pünktlich bei Beginn der Verhandlung anwesend zu sein. Ich habe für heute, das darf ich ankündigen, für 10.00 Uhr den Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger geladen.

V.: Sie hatten ihn auf 9.00 Uhr hier angekündigt.

RA. Schi.: Für 10 Uhr hab ich ihn geladen.

V.: Also das tut mir sehr leid. Ich hatte 9 Uhr notiert. Sie hatten ihn auf 9 Uhr angekündigt, weswegen ich überrascht war, daß Sie um 9 Uhr nicht hier waren, Herr Rechtsanwalt.

RA. Schi.: Nee, nee, 10.00 Uhr.

Im übrigen beantrage ich:

Rechtsanwalt Schily verliert nunmehr den aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt wird.

Bei Herrn Krüger muß ich allerdings jetzt noch folgendes erklären: Ich habe leider heute auf dem Fluge feststellen müssen, daß eine falsche Akte eingepackt worden ist.

V.: Das ist sehr bedauerlich; vielleicht können wir Ihnen aushelfen.²

RA. Schi.: Nee, da können Sie mir leider nicht aushelfen; in dieser Akte befindet sich unglückseligerweise auch der Ladungsnachweis. Möglicherweise wird aber Herr Bundesanwalt Dr. Krüger seine Ladung mitbringen. Also die Zeugen haben das bisher alle gemacht; dann würde der Ladungsnachweis auf diese Weise ... Ich bereite Herrn Bundesanwalt Zeis besonderes Vergnügen, wie ich sehe.

OStA Zeis: Ja, ich sage auch gleich, warum.

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den

Schäperstraße 151

(gegenüber der Freien Volkshöhe), 3459 V/81

Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße 49
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Kriminalbeamten Otto Werner
Müller, zu laden über die Krimi-
nalpolizei in Hamburg, Abteilung
K 4, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

1. daß in die Akte 3 ARP 74/75 I der Bundes-
anwaltschaft nur ein Teil der Vermerke und
Protokolle über Gespräche und Vernehmungen
mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Er-
mittlungsbeamten in den Jahren 1974, 1975
und 1976 durchgeführt haben, eingegangen
sind,
2. daß das Bundeskriminalamt über weitere
Niederschriften und Vermerke über Aussa-
gen des Zeugen Gerhard Müller verfügt,

-- 2 -

die von den vom Bundeskriminalamt in der Akte 1 BJ 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem hiesigen Verfahren und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jünschke u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg,

3. daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist 50 % Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe andernfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen,
4. daß der Zeuge Gerhard Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat, und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten,
5. daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen,
6. daß dem Zeugen Gerhard Müller zugesagt worden ist, daß vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens seine Aussagen vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht zu den Akten des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens gelangen und in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht verwertet werden,
7. daß entsprechend dieser Absprache mit dem Zeugen Gerhard Müller die Vermerke und Protokolle über Aussagen und Erklärungen des Zeugen Ger-

13581

3459 / 110

- 3 -

hard Müller auf Betreiben des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft als Verschlusssache behandelt wurden und in keine Ermittlungsakte aufgenommen und bei dem Bundeskriminalamt verwahrt wurden.

C. J.

Rechtsanwalt

Band 802/F1

RA. Schi.:

Herr Bundesanwalt Dr. Krüger wird möglicherweise seine Ladung selbst mitbringen. Und dann würde ja damit vielleicht ein Ladungsnachweis als erbracht angesehen werden. Möglicherweise erkennt aber auch das Gericht die Erklärung von Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger an, daß die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Es ist ~~die~~ die Form des Nachweises nicht unbedingt zwingend vorgeschrieben ~~ist~~.

V.: Nun also der Ladungsnachweis, die rechtzeitige Ladung, die ist möglicherweise....im Freibeweis zu prüfen; und da wird man möglicherweise all das berücksichtigen können. Also ich war der festen Überzeugung, Sie hätten den Herrn auf 9.00 Uhr geladen; und deswegen bedauere ich kolossal, daß Sie jetzt verkünden, daß er erst auf 10.00 Uhr geladen ist. Sind sonst noch Anträge zu stellen? Ich sehe nicht. Wir können dann jedenfalls jetzt eine Pause machen, und uns gleichzeitig über diesen Beweisantrag unterhalten.

RA. Schi.: Darf ich ^{nur} nochmal fragen, was mit Herrn Freter und Herrn

V.: Die Zeugen Freter und Radzey sind vernommen und entlassen. Pause bis 10.00 Uhr.

Pause von 9.24 Uhr bis 10.01 Uhr

Ende des Bandes 802.

✓

Band 803/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.01 Uhr

Der von RA. Schily in die Sitzung gestellte Zeuge Bundesanwalt Dr. Krüger ist nunmehr anwesend.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt. Zunächst eines, noch, Herr Rechtsanwalt Schily. Also ich habe nachgeprüft, Schriftsatz vom 25.2.77, da schrieben Sie: „Wie bereits telefonisch angekündigt, werde ich Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger auf Donnerstag, den 10. März 1977, 9 Uhr laden.“

RA.Schi.: Ja, ich hab das später abgeändert.

V.: Ja, das ist mir verborgen geblieben. Ich harre der Dinge, die da kommen sollen, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Wie bitte?

V.: Ich harre der Dinge, die da kommen sollen, Herr Rechtsanwalt.

RA.Schi.: Ja, Herr Bundesanwalt Dr. Krüger ist erschienen. Und Sie gestatten, daß ich mit der Befragung beginne?

V.: Ja, ich wollte eigentlich erst hören, Sie wollten ja zur Ladung noch etwas sagen?

RA.Schi.: Ja, vielleicht ist Herr Bundesanwalt Dr. Krüger in der Lage zu bestätigen, daß er ordnungsgemäß durch den Gerichtsvollzieher die Ladung zugestellt worden ist.

V.: Ja, dann werde ich im Wege des Freibeweises.....

RA.Schi.: Ja, ich glaube, Herr Bundesanwalt Dr. Krüger hat die Ladung sogar vor sich.

Zg.Dr.Krü.: Ja, ich habe die Zeugenladung hier.

BA.Dr.Krüger übergibt dem Gericht die beglaubigte Fotokopie seiner Ladung mit Zustellungsnachweis.

Der Vorsitzende stellt daraufhin die ordnungsgemäße Ladung des Zeugen fest.

Die von BA. Dr. Krüger übergebene beglaubigte Fotokopie der Ladung mit Zustellungsnachweis wird als Anlage 4 dem Protokoll beigelegt.

Die Aussagegenehmigung des Zeugen, BA Dr. Krüger, ist dem Protokoll als Anlage 5 beigelegt.

Band 803/Ko

OSTA.Ho.: Herr Vorsitzender, die Bundesanwaltschaft hat vor dem Eintritt in die Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger einen Antrag zu stellen.

V.: Bezieht er sich auf die Vernehmung des Herrn Dr. Krüger?

OSTA.Ho.: Jawohl.

Der Zeuge BA Dr. Krüger wird um
10.04 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Oberstaatsanwalt Holland, verliest nunmehr
den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls er-
sichtlichen Antrag, der anschließend über-
geben und dem Protokoll beigelegt wird.

V.: Soll zu diesem Antrage Stellung genommen werden?

Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Der Stil, wie dieser Antrag wieder vorgetragen wird, spricht für oder gegen sich selbst, Herr Bundesanwalt Holland. Aber das haben Sie mit sich selber abzumachen, darauf gehe ich nicht ein, auf diese Art von Stil. Aber was den sachlichen Inhalt des Antrages anbelangt: Ich glaube, es muß einfach mal festgestellt werden, daß es sich ja hier eigentlich um die Fortsetzung einer Vernehmung handelt, und zwar um eine Vernehmung, die ja in bestimmten Punkten nicht durchgeführt werden konnte, weil eine Aussagegenehmigung für Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger nicht vorlag. Das Gericht hat keine der Fragen, die also auch dann praktisch ^{jetzt} in dem Katalog der Aussagegenehmigung wiederkehren - allerdings in allgemein gehaltener Form, um allen ^{Fähnissen} ~~Einmessen~~ zu begegnen, die ja sich immer wieder darstellen bei ^{der} Befragungen von beamteten Zeugen. Wo es ja immer so eine Art Hürdenlauf ist mit diesen Aussagegenehmigungen - keine dieser Fragen, die seinerzeit angesprochen worden sind, hat das Gericht seinerzeit als nicht sachdienlich zurückgewiesen. Und ich meine, daß es insofern nicht angeht, daß jetzt, nachdem die Aussagegenehmigung erteilt worden ist, dann zu sagen: Na ja, jetzt stellt sich die Sache wieder ganz anders dar, und jetzt wird also einer solchen Vernehmung entgegengetreten. Es spricht Herr Bundesanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 3. März 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/N
Telefon 883 70 71 / 72

3459 / 113

Herrn Bundesanwalt
Dr. Werner Krüger
Herrenstrasse 45 a

Beglaubigte Abschrift

7500 Karlsruhe 1

Zeugenladung

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt!

In der Strafsache gegen Baader u. a. (OLG Stuttgart 2 StE 1/74) lade ich Sie in meiner Eigenschaft als Verteidiger gemäß § 220 der Strafprozeßordnung als Zeugen zu der am

10. März 1977 um 10.00 Uhr,

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart-Stammheim, Mehrzweckgebäude, stattfindenden Hauptverhandlung.

Den Betrag von 300,-- DM als Vorschuß zur Deckung der Ihnen gesetzlich zustehenden Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumnis biete ich Ihnen hiermit in bar an.

Ich darf Sie auf die Bestimmung in § 51 I StPO hinweisen, die folgenden Wortlaut hat:

"Einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; § 135 gilt entsprechend. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt werden."

Für den Fall, daß Sie am 10. März 1977 gehindert sind, zur Verhandlung in Stuttgart zu erscheinen, bitte ich Sie, mit dem Vorsitzenden des

2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Foth und mir unmittelbar Verbindung aufzunehmen, um einen anderen Termin für Ihre Zeugenvernehmung zu vereinbaren.

Hochachtungsvoll

gez. Schily

Rechtsanwalt

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt



Zustellung
am 8.3.77
[Signature]
Obergerichtsvollzieher

Zustellungsurkunde

13587
3459 / 115

— Beglaubigte Abschrift — ~~Ausfertigung~~ vorstehenden Schriftstücks — und ~~Anlagen~~ — nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde — habe ich heute hier im Auftrage des Herrn Rechtsanwalt Otto Schily, Schaperstr. 15 I, 1 Berlin 15

zum Zwecke der Zustellung an Herrn Bundesanwalt Dr. Werner Krüger

in Karlsruhe, Herrenstr. 45 a

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristischen Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. In Person	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): <i>Herrn Dr. Krüger</i> selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de..... Gehilf..... — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de..... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter..... — nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter..... — nämlich de..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.

Verweigerte Annahme
(kommt nur in den Fällen
1, 2 und 3 in Betracht)

da die Annahme des Schriftstücks verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.

Kosten nach d. GVKostG			
Zustellung	DM	Pf	
Schreibgebühren (S.)	DM	Pf	
Beglaubigung (S.)	DM	Pf	
Reisekosten (km)	DM	Pf	
Wegegeld	DM	Pf	
Postgebühren (auch für Nachnahme)	DM	Pf	
Vordrucke	DM	Pf	
zusammen	DM	Pf	
Porto für Geldsend. d. Gläub.		Pf	

Best.-Nr. 906 (1731 LL)
Persönliche Zustellung durch Gerichtsvollzieher
Ga A 1 6 74 10000 VB

— Den Tag der Zustellung habe ich auf dem übergebenen Schriftstück vermerkt. —

DR. Nr.

Karlsruhe, den

— vorm./nachm. Uhr —

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist/sind dem Drittschuldner auch zugestellt worden

Ober-Gerichtsvollzieher b. Amtsgericht Karlsruhe

Fortsetzung umseitig!

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite usw.])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, jurist. Personen. (Vordruck für die Zustellung an Behörden, jurist. Personen, chung der Zustellvermerke auf der vorstehenden Seite))

6. Niederlegung

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu

niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu

niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise gegeben worden —

— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden —

dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —

in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu

niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu

niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise gegeben worden —

— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden —

dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

7. Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO

D..... Drittschuldner..... wurde/wird gemäß § 840 der ZPO aufgefodert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, d..... Gläubiger..... oder dem Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

D..... Drittschuldner..... erklärte hierauf

Zu 1

ja

Schuldner ist — nicht bei der Firma tätig — ausgeschieden

Zu 2

nein

Von Herrn Obergerichtsvollzieher Edgar Schlager habe ich einen Auslagenvorschuss per Verrechnungsscheck in Höhe von DM 300.-- erhalten.

Zu 3

nein

Karlsruhe, den 8. März 1977

Dr. Werner Krüger, Bundesanwalt

Die Beurkundung der Erklärungen wurde vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegt, genehmigt und unterschrieben

Kosten nach d. GVKostG

Zustellung	DM	Pf
Schreibgebühren (S.)	DM	Pf
Beglaubigung (S.)	DM	Pf
Reisekosten (km)	DM	Pf
Wegegeld	DM	Pf
Postgebühren (auch für Nachnahme)	DM	Pf
Vordrucke	DM	Pf

zusammen DM Pf

Porto für Geldsend. d. Gläub. Pf

— Den Tag der Zustellung habe ich auf dem niedergelegten Schriftstück vermerkt. —

DR. Nr. 268/77

Karlsruhe, den 8. März 1977

— vorm./nachm. 10⁰⁰ Uhr —

Gleichzeitig mit dieser Zustellung ist/sind dem/Dritt

schulden auch zugestellt worden

gez. Schlager

Ober-Gerichtsvollzieher b. Amtsgericht Karlsruhe

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

3459 / 116
75 KARLSRUHE 1, DEN 22. Februar 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

Herrn

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Werner Krüger

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung

In der oben bezeichneten Strafsache erteile ich Ihnen die Genehmigung, als Zeuge zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- a) Personelle Zuständigkeit innerhalb der Bundesanwaltschaft für Verschlußsachen. Personelle Zuständigkeit innerhalb der Bundesanwaltschaft für die Akte 3 ARP 74/75 vor und nach Verfügung des Sperrvermerks vom 23. Januar 1976. Kenntnis des Zeugen Krüger und anderer Beamter der Bundesanwaltschaft vom Inhalt der Akte 3 ARP 74/75 vor Verfügung des Sperrvermerkes vom 23. Januar 1976.

wird die Genehmigung erteilt darüber auszusagen, wer als Referatsleiter innerhalb der Bundesanwaltschaft für die Akten 3 ARP 74/75 I vor und nach der am 23. Januar 1976 abgegebenen Erklärung gemäß § 96 StPO zuständig war und welche Kenntnis dieser zuständige Beamte vom Inhalt der genannten Akte hatte mit Ausnahme der noch gesperrten Teile sowie der für die Herbeiführung und die Abgabe der Erklärung gemäß § 96 StPO maßgebenden Gründe.

- b) Kenntnis des Zeugen Krüger über die Existenz und den Inhalt von Aktenvorgängen zu Anschlägen auf die Hauptbahnhöfe Hamburg, Bremen und Nürnberg im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die "Rote Armee Fraktion".

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- c) Kenntnis des Zeugen Krüger darüber, daß nach der Absicht verantwortlicher Politiker die "Rote Armee Fraktion" unter anderem nach militärtaktischen Gesichtspunkten zu bekämpfen sei.

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- d) Kenntnis des Zeugen Krüger davon, daß Teile von Ermittlungsakten des sogenannten Baader-Meinhof-Komplexes, insbesondere auch Teile der Akten 3 ARP 74/75 I vor und nach Verfügung des Sperrvermerkes vom 23. Januar 1976 Mitarbeitern von Fernsehanstalten, insbesondere Herrn Zimmermann vom Zweiten Deutschen Fernsehen zugänglich gemacht worden sind.

wird Aussagegenehmigung erteilt.

- e) Umfang und Ablauf der Kontakte zwischen der Bundesanwaltschaft und der Kriminalpolizei, insbesondere dem Bundeskriminalamt und der Kriminalpolizei Hamburg im Zusammenhang mit den Ermittlungen, die Gegenstand der Akte 3 ARP 74/75 I geworden sind. Personelle Zuständigkeit für die Erteilung von Ermittlungsaufträgen sowie Veranlassung von Vernehmungen im Auftrage der Bundesanwaltschaft durch die Kriminalpolizei.

wird die Genehmigung erteilt darüber auszusagen, welche Ermittlungsaufträge die Kriminalpolizei von der Bundesanwaltschaft in Bezug auf die Vernehmungen und Gespräche mit Gerhard Müller erhalten hat.

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfragen. Sie umfaßt vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Bundesministers der Justiz zu den übrigen Beweisthemen nicht Angaben, welche die vom Bundesminister der Justiz bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I abgegebene Erklärung nach § 96 StPO betreffen oder die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten der Bundesanwaltschaft wie z.B. Planungen, prozesuale Maßnahmen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Sollte nach Meinung des Gerichts die Darlegung eines der Punkte, die nicht unter die Aussagegenehmigung fallen, für die Feststellung der Strafbarkeit der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter schriftlicher Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

In Vertretung



(Kaul)

1 StE 1/74

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Vernehmung des präsenten
Zeugen Dr. Krüger abzulehnen.

(Beider)

~~Zur~~ Begründung meines Antrages darf ich mich zunächst
den Beweisfragen zuwenden, welche in den Punkten a)
und e) der Aussagegenehmigung wiedergegeben sind.

Diese Beweisfragen laufen ganz allein darauf hinaus,
weiter - ins Uferlose hinein - zu erforschen, ob im
Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bei dem Zeugen
Gerhard Müller gegen die Vorschrift des § 136a StPO
verstoßen worden ist.

Diese Frage ist indessen längst geklärt. Und somit
gilt auch hier weiterhin das, was dieser Senat fest-
gestellt hat, als er es in den voraufgegangenen Haupt-
verhandlungsterminen abgelehnt hat,

die präsenten Zeugen Opitz und
Petersen zu vernehmen

und

bei dem Zeugen Fernholz auf
einer Erweiterung der Aussage-
genehmigung hinzuwirken.

Der Zeuge Dr. Krüger darf schließlich auch nicht zu
den Beweisfragen vernommen werden, welche in den
Punkten b), c) und d) der Aussagegenehmigung enthal-
ten sind.

Denn diese Beweisfragen stehen - und zwar auch bei Anlegung großzügigster Maßstäbe - in keinerlei Zusammenhang mit der Schuld- und Straffrage. Wie vieles in dieser Hauptverhandlung so sind auch die gerade angesprochenen Beweisfragen ausschließlich auf Prozeßverschleppung und die Verfolgung verfahrensfremder Ziele ausgerichtet.

Ganz besonders deutlich wird dies in einem Zellenzirkular, über das in dieser Hauptverhandlung schon gesprochen worden ist.

In diesem Zellenzirkular führt ~~der Verfasser~~ ~~wahr-scheinlich~~ der Angeklagte Baader / im Hinblick auf den Beweisantragsteller Rechtsanwalt Schily aus - ich zitiere wörtlich:

... ich habe ihm erklärt, was ihn in dieses Verfahren bringt - wenn: seine qualifikation als strafverteidiger, um bestimmte fakten aus bullen, innenministern usw. rauszufragen.

- Ende des Zitates -

Besser und prägnanter hätte das prozeßtaktische Ziel der Verfahrenssabotage wirklich nicht dokumentiert werden können.

Z.Zt. Stuttgart-Stammheim, den 10. Mai 1977

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag


(Holland)

Band 803/Ko

Holland von Prozeßverschleppung. Die Prozeßverschleppung oder die Verzögerung, die beruht doch in diesen ganzen Fällen darauf, um es - ich weiß nicht zum wievielten Male - zu sagen, daß Akten prozeßordnungswidrig zurückgehalten worden sind, und daß Aussagegenehmigungen in so eingeschränkter Form erteilt werden, daß eben dann diese nachträglichen Verfahren der Erteilung der Aussagegenehmigung notwendig werden, wobei ja die Bereitschaft, Aussagegenehmigung überhaupt zu erteilen, erst durch ein Verwaltungsstreitverfahren geweckt werden mußte. Seit wir diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln hatten, hat sich da ja ein gewisser Wandel vollzogen, ein erfreulicher Wandel, den ich durchaus als erfreulich bezeichnen will, aber immerhin erst, seitdem ist das ja dann möglich geworden. Und es ist natürlich die Verteidigung, das bekenne ich offen, eine gewisse Schwierigkeit, die Anträge - auch auf Erteilung der Aussagegenehmigung - so abzufassen, daß sie alles, das was in einen Zusammenhang gehört, ^{dann} ~~und~~ auch gefragt werden kann. Und es gab ja auch Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der bereits erteilten - bei der Durchführung der Vernehmung von Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger - über den Umfang der bereits erteilten Aussagegenehmigung. Die Verteidigung hat dann anerkannt, daß bei diesen Zweifelsfragen der Zeuge in erster Linie derjenige ist, der zu beurteilen hat, ob er seine Aussagegenehmigung überschreitet oder nicht, inwieweit er das ^{also} ~~ver~~treten kann, da sich zu äußern oder nicht. Daß man diese Bereitschaft der Verteidigung, das gelten zu lassen, damit wiederum kontakariert, daß man ihr dann versucht, Beine zu stellen, wenn die Aussagegenehmigung erteilt worden ist, und dann die Vernehmung fortgesetzt werden soll, das ist wieder die Art und Weise, die ja hier häufiger vorkommt. Ich meine daher, daß aus Rechtsgründen eine Vernehmung von Herrn Bundesanwalt Krüger, unter Beachtung der Vorschrift in § 245 der StPO, nicht entgegen-getreten werden kann.

V.: Dankesehr. Die Bundesanwaltschaft ist bei ihrem Antrage davon ausgegangen, daß sich die Befragung des Zeugen Krüger, daß die Befragung des Zeugen Krüger zu den Punkten a) bis e)...

Band 803/Ko

OSTA.Ho.: a) + e)

V.: Also daß sie sich auf a) bis e) erstrecken soll, wie sie in der Aussagegenehmigung vom 22.2.1977 enthalten sind, zurückgehend auf den entsprechenden Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung. Ist diese Vermutung berechtigt?

RA.Schi.: Das ist sicherlich richtig, wobei ich allerdings darauf hinweisen darf, daß natürlich auch Fragen in Betracht kommen, die, sagen wir mal, wieder in Anknüpfung an die alte Aussage, noch zu einer Präzisierung führen könnten. Also das vermag ich nicht zu sehen. Ich kann Ihnen aber, was nun die konkreten Fragen angeht, noch einmal die Protokollstellen aus dem alten Protokoll sagen. Das sind die Fragen auf 12446, 12447, 12449, 12452, 12453, 12459, 12460, 12464, 12470 und 12473. Da sind die konkreten Fragen, die praktisch dann nur wiederum diese allgemeine Fassung erhalten haben. Das habe ich ausdrücklich gemacht, um hier nicht wiederum nicht nur eine einzige Frage, „Wenn ich immer nur schreibe: Ich bitte ~~mir~~ eine Aussagegenehmigung zu erteilen zu der Frage soundso, dann laufe ich Gefahr, daß dann bei der nächsten Frage, die etwas möglicherweise einen Vorhalt enthält oder die auch eine Frage vertiefen soll, daß dann wieder gesagt wird: ^{nein,} ~~Nein~~ zu der, jetzt Spezifizierung ~~der~~ Frage, dazu habe ich keine Aussagegenehmigung. Und deshalb diese allgemeine Fassung, und dem ist ja auch so entsprochen worden.

V.: Dankesehr. Wir werden uns zurückziehen. Fortsetzung
10.30 Uhr.

Pause von 10.13 Uhr bis 10.32 Uhr

V.: Es ist folgender Beschluß zu verkünden:

Herr Bundesanwalt Dr. Krüger wird in der heutigen Hauptverhandlung nicht als Zeuge vernommen.

G r ü n d e :

Die Beweisfragen zu a) und e), insbesondere in dem Umfang der erteilten Aussagegenehmigung, können sich allenfalls insoweit mit dem Gegenstand des Verfahrens

Band 803/Ko

befassen, als (in anderem Zusammenhang) behauptet wurde, bei der Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller seien unerlaubte Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt worden. Insoweit gilt Freibeweis; der Senat ist nicht an § 245 StPO gebunden (vergl. hierzu den Beschluß vom 1.3.77 betreffend die Zeugen Opitz und Petersen). Die Aufklärungspflicht gebietet die wiederholte Vernehmung des Zeugen Dr. Krüger nicht. Auch insoweit-zum Umfang der hierzu schon erhobenen Beweise- wird auf den genannten Beschluß verwiesen. Zudem hat Dr. Krüger bei seiner früheren Vernehmung dazu Auskunft gegeben, wer als Referatsleiter für die Akten 3 ARP 74/75 I zuständig war, welche Aktenkenntnis dieser zuständige Beamte hatte, ob die Bundesanwaltschaft in Bezug auf Herrn Gerhard Müller einen Ermittlungsauftrag an die Kriminalpolizei erteilt hat.

Die Beweisfragen zu b), c) und d) dürften zwar nicht unter § 136 a StPO mit der Folge des Freibeweises fallen, gehören aber nicht zur Sache (§ 241 Abs. II StPO). Sie beziehen sich nicht - auch nicht mittelbar - auf den Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Zur Erforschung der Wahrheit können und sollen sie nichts beitragen. Anschläge auf die genannten Bahnhöfe sind hier nicht angeklagt. Rechtsanwalt Schily geht davon aus, solche Anschläge seien nicht von Personen ausgeführt worden, die der "RAF" zuzurechnen sind, und behauptet, die Bundesanwaltschaft wisse dies (vergl. Antrag auf Vernehmung von Bundesanwalt Dr. Krüger vom 10.2.77, Tonbandniederschrift 13413). Die Absicht, Herrn Dr. Krüger trotzdem hierzu zu befragen, kann nur verfahrensfremden Zwecken dienen.

Die Absicht irgendwelcher Politiker über die Bekämpfung der "RAF" hat mit dem Verfahren ebensowenig zu tun, wie die etwaige Überlassung von Aktenteilen an Mitarbeiter von Fernsehanstalten. Diese Fragen können ebenfalls nur verfahrensfremden Zwecken dienen.

Die Beweiserhebung über Fragen, die nicht sachzugehörig sind und zur Wahrheitsermittlung nicht dienen können und sollen, ist unzulässig im Sinne von § 245 StPO (vergl. BGHSt 17, 28). Da zulässige Fragen weder angekündigt noch ersicht-

Band 803/Ko

lich sind, auch nicht auf eine nochmalige ausdrückliche Befragung von Rechtsanwalt Schily in der Hauptverhandlung und Überprüfung seines hierauf erfolgten Vortrages, ist die Beweisaufnahme auf den Zeugen Dr. Krüger nicht zu erstrecken.

Soll zu diesem Beschluß irgend etwas erklärt werden?

Ich sehe nicht. Sind sonst irgendwelche Anträge zu stellen?

RA.Schi.: Ich darf nur vielleicht noch einmal darauf hinweisen, daß ich Herrn Präsidenten Dr. Herold für den Dienstag laden werde. Ich muß dazu sagen, der Gerichtsvollzieher - ich hab gerade heute noch einmal mit meinem Büro gesprochen - hat mein ^{emp}Büro mitgeteilt, daß bis einschließlich 13., also Sonntag wohl, Herr Dr. Herold nicht erreichbar ist. Und ich habe mein Büro angewiesen, den Herrn Gerichtsvollzieher zu bitten, die Ladung am Montag-früh zuzustellen, und den Ladungsnachweis dann hier nach Stuttgart zu schicken, so daß also die Ladung dann doch rechtzeitig für den Dienstag erfolgen kann, wobei Herr Dr. Herold bereits telefonisch über sein Büro verständigt worden ist.

V.: Jetzt noch, damit nicht wieder Zweifel auftauchen. Auf wieviel Uhr haben Sie Herrn Dr. Herold geladen, Herr Rechtsanwalt Schily?

RA.Schi.: Ich glaub, in diesem Fall auf 9 Uhr; aber ich bin nicht ganz sicher. Da müßte ich kurz noch einmal telefonieren.

V.: Nun, es ist vielleicht nicht erforderlich, daß wir es klären. Über den Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Otto Werner Müller ist noch nicht entschieden. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, und die Beteiligten mögen sich bitte darauf einstellen, daß dieser Zeuge am Dienstag, den 15. März 77, als Zeuge gehört wird. Und wir werden, da die Anreise aus Hamburg für Zeugen ja erfahrungsgemäß erschwert ist, an diesem Tage um 10 Uhr mit der Sitzung beginnen. Dann erübrigt sich das wahrscheinlich, diese Nachfrage. Wenn sonst nichts mehr zu erklären, keine Anträge zu stellen sind, würde das bedeuten, daß wir am nächsten Dienstag, 15.3., um 10 Uhr, fortsetzen. [Es ist noch der allgemeine Hinweis zu geben: Schon am 31.12.76 hat der Vorsitzende des Senats darauf hingewiesen, daß nicht damit zu rechnen sei, daß nach einem Plädoyer

Band 803/Ko

der Bundesanwaltschaft eine Unterbrechung von 10 Tagen eintrete. Ich will diesen Hinweis nochmals wiederholen, damit keinerlei Überraschungseffekte eintreten können.

RA.Schi.: Wenn der Hinweis erteilt wird, Herr Vorsitzender, dann darf ich darauf hinweisen, daß ich den Antrag stellen werde, den nach den ergänzenden Plädoyers der Bundesanwaltschaft, die Hauptverhandlung für die Dauer von 30 Tagen zu unterbrechen, und zwar mit Rücksicht u.a. auf die Erkrankung von Herrn Kollegen Dr. Heldmann, der ja hier auch Schlußvortrag halten soll, und mit Rücksicht auf den außergewöhnlichen Umfang des Prozeßstoffes, der hier zu bewältigen ist. Und die Verteidigung muß Wert darauf legen, daß, nachdem die Beweisaufnahmen sich hier nochmal um ein Viertel-Jahr verlängert hat, ihr Gelegenheit gegeben wird, den Prozeßstoff von nahezu zwei Jahren innerhalb dann dieser Frist noch einmal im Zusammenhang zu sehen, und bei der Vorbereitung, die natürlich auch in der Zwischenzeit erfolgt ist, eine solchen Schlußvortrages haben sich so viele Gesichtspunkte ergeben, auch an rechtlicher Problematik, daß einfach diese Vorbereitungszeit notwendig ist. Also diesen Antrag darf ich bereits jetzt ankündigen.

V.: Ja, ich habe ihn zur Kenntnis genommen. Dann wird fortgesetzt, wie gesagt, Dienstag, 15.3.77, 10 Uhr.

Ende des 183. Verhandlungstags
um 10.40 Uhr.

Ende von Band 803

Heumen
Just. Sekr.